

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutschen Immobilien Holding Aktiengesellschaft zu § 161 AktG (Corporate Governance Kodex)

Durch § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu erklären, ob die Regelungen des Kodex eingehalten wurden und welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Maßgeblich ist der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12.06.2006. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Deutschen Immobilien Holding AG erklären hiermit, dass den Soll-Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und entsprochen wurde und ersetzen hiermit die Entsprechungserklärung vom 11. Januar 2006 mit folgenden unternehmensspezifischen Besonderheiten:

1. „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regeln.“ (4.2.1)

Der Aufsichtsrat der Deutschen Immobilien Holding AG hat beschlossen, keinen Vorsitzenden oder Sprecher zu bestellen. Die Aufgaben werden anhand einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung kollegial verantwortet.

2. „Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Grenzen und wird Entscheidungen nach sachgerechten Erwägungen individuell treffen.

3. „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“ (5.3.1)

In Anbetracht der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder – derzeit 3 – ist eine Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrats wird die Erfüllung der Regelung erneut geprüft.

4. „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuß (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlußprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befaßt“. (5.3.2)

In Anbetracht der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder – derzeit 3 – ist die Einrichtung eines eigenen Ausschusses nicht sinnvoll. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden über alle die Gesellschaft betreffenden und vom Aufsichtsrat zu behandelnden Themen gleichmäßig unterrichtet. Im besonderen Rechnungslegung und Risikomanagement sowie eine ausführliche Diskussion des Jahresabschlusses erfolgt mit dem gesamten Aufsichtsrat.

5. „Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.“ (5.4.3.)

Die Deutsche Immobilien Holding AG lässt den Aufsichtsrat einheitlich von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Amtszeit wählen, da kein Vorteil in einer nicht auf die Expertise des Aufsichtsrates insgesamt bezogenen Einzelwahl und etwaigen zeitlich versetzten Mandatsabläufen gesehen wird.

6. „Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlußprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluß soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein“. (7.1.2)

Die Deutsche Immobilien Holding AG kommt ihren Publizitätspflichten im Rahmen des Aktiengesetzes oder sonstiger Regelungen nach; die Wahrung der im Kodex genannten Fristen ist Richtschnur weiterer Bemühungen.

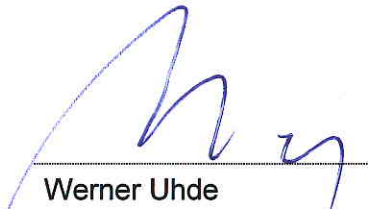
Die Erklärungen zu § 161 AktG wurden und werden den Aktionären auf den Internetseiten der Gesellschaft ebenso wie die bisherigen Erklärungen dauerhaft zugänglich gemacht.

Delmenhorst, den 7. Februar 2007

Der Vorstand:



Andreas Klaß

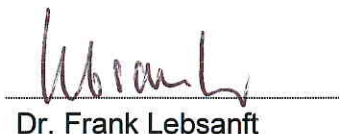


Werner Uhde

Für den Aufsichtsrat:



Hermann Korte



Dr. Frank Lebsanft



Kurt Zech